

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Gruibingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 08.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Grundschule Gruibingen erhebt die Gemeinde Gruibingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird als Benutzungsgebühr monatlich im voraus erhoben.
- (3) Die Gebühr wird über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.
- (4) Betriebsstörungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung der Benutzungsgebühr. Weiterhin können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, in deren Haushalt das Schulkind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich besucht wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (5) Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Gemeinde spätestens am 10. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Schuljahres (01.06. - 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen (Schulwechsel, Umzug....) möglich.

§ 3

Gebührensätze für die Betreuung, Abbuchung

- (1) Für die Betreuung von Schulkindern wird monatlich pauschal folgende Gebühr erhoben:
Betreuung an **5 Tagen** in der Woche 100 €/Monat,

Betreuung an 4 Tagen in der Woche	80 €/Monat,
Betreuung an 3 Tagen in der Woche	60 €/Monat,
Betreuung an 2 Tagen in der Woche	40 €/Monat,
Betreuung an 1 Tag in der Woche	20 €/Monat.

Eine Einzelabrechnung nach besuchten Stunden erfolgt nicht.

- (2) Für Geschwisterkinder ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um jeweils 20%.
Ab 2 Kindern ergeben sich damit folgende monatliche Gebühren:
- | | |
|--|-------------|
| Betreuung an 5 Tagen in der Woche | 80 €/Monat, |
| Betreuung an 4 Tagen in der Woche | 64 €/Monat, |
| Betreuung an 3 Tagen in der Woche | 48 €/Monat, |
| Betreuung an 2 Tagen in der Woche | 32 €/Monat, |
| Betreuung an 1 Tag in der Woche | 16 €/Monat. |
- (3) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats abgebucht.

§ 4 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (1) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- (2) Bei Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts für den Abbuchungszeitraum nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (3) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und/oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Aufsichtspflicht
Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Versicherungsschutz
Für die Kinder der Betreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. § 2 I Nr. 8 a SGB VII. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(3) Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Betreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden.

Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Gruibingen vom 06.08.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Gruibingen, den 09.08.2023

Gez.

Roland Schweikert
Bürgermeister